

Honorarvertrag

Zwischen

Der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Kultur, Altenwall 15/16,
28195 Bremen

- Auftraggeber -

und

Herrn Dr. Falk Fabich, geb. am 11.05.1945, Auguststr. 89, 10117 Berlin

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird beauftragt, eine Analyse der Personalsituation sowie der bestehenden Personalkonflikte im Deutschen Schifffahrtsmuseum einschließlich der Gründe und des möglichen künftigen Umgangs allgemein vorzunehmen und dem Auftraggeber schriftlich und mündlich über die Analyse zu berichten und einen Gesamtlösungsvorschlag zu unterbreiten.

Der Gesamtlösungsvorschlag soll Lösungen für den zukünftigen möglichen Umgang miteinander im DSM vorsehen. Der Auftragnehmer soll sich dabei insbesondere folgenden Problemfeldern widmen:

- Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitern des DSM im Rahmen der Neuaufstellungsprozesses
- Praktische Folgen der Personalüberlassung des Landes Bremen an das DSM und Möglichkeiten zu deren Überwindung
- Zukünftige Rechtsform des DSM

Das Ergebnis dieser Analyse soll in mündlicher und schriftlicher Form erstellt werden.

(2) Der Vertrag gilt vom 1.5. bis 31.7.2015.

§ 2

Honorar

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar pro vollem Arbeitstag (mindestens 8 Stunden inkl. Fahrzeiten) in Höhe von _____ auf der Basis eines Nachweises von Tagen und Stunden. Die Honorarleistung versteht sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich bis zu einem Honorar in Höhe von Sollte sich abzeichnen, dass der vereinbarte monatliche Höchstsatz überschritten wird, hat der Auftragnehmer zur Überschreitung des monatlichen Höchstsatzes die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung bzw. Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung inklusive Tages- und Stundennachweis beim Auftraggeber eingegangen ist.

(3) Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere die Rentenversicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

§ 3 Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Auftragnehmer selbständig bestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht weisungsgebunden gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf selbständig.

§ 4 Fahrkosten

Nachgewiesene Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) und Unterkunftskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet und nach Einreichung der Reisekosten erstattet.

§ 5 Gewährleistung, Verzug

(1) Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.

(2) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem von ihm erstellten Werk.

§ 6 Schweigepflicht, Datenschutz, Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt sämtliche Nutzungsrechte für die Ergebnisse seines Werkes.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen und Erkenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu

bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet.

(3) Mit der unter § 2 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch für die Nutzungsrechtsübertragung.

§ 7 Berichtspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber über den jeweiligen Stand der Arbeiten nach Bedarf des Auftraggebers kostenlos Auskunft zu geben.

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Bremen, den

Berlin, den 30.7.15

i. V. C. Ewoldt
- Auftraggeber

Flück
- Auftragnehmer